



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

**Bevölkerungsdienste und Migration**

▷ Amt für Justizvollzug

▶ Vollzugszentrum Klosterfiechten

# **Electronic Monitoring (EM)**

## **EM zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Zweck des EM-Konzepts Überwachung von Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB</b>	<b>4</b>
<b>2. Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates	4
2.2. Rechtliche Grundlagen	5
<b>3. Ziele beim Einsatz von EM- Überwachung bei Kontakt- und Rayonverboten</b>	<b>5</b>
<b>4. Funktionsmodell EM</b>	<b>5</b>
<b>5. Überwachungsarten</b>	<b>6</b>
5.1. Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung (Aktive Überwachung)	7
5.2. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (Passive Überwachung)	7
<b>6. Überwachungsformen</b>	<b>7</b>
<b>7. Die EM-Technik</b>	<b>8</b>
7.1. Beschreibung der EM-Technik	8
7.2. Grenzen der EM-Technik	9
<b>8. Quellenübersicht</b>	<b>10</b>
<b>9. Einführung</b>	<b>10</b>
<b>10. Grundsätze für den Einsatz von EM</b>	<b>11</b>
10.1. Einführung	11
10.2. Einverständniserklärung der verurteilten Person	11
10.3. Definition und Anzahl der Rayons	12
<b>11. Überwachungsformen, Überwachungsart, Technik</b>	<b>12</b>
11.1. Indikationen	12
11.2. Voraussetzungen	12
11.3. Spezielles für Kontaktverbote	13
11.4. Einzusetzende EM-Technik	13
11.5. Überwachungsart	13

<b>12. Involvierte Stellen</b>	<b>13</b>
12.1. Gericht	13
12.2. Vollzugsbehörde	14
12.3. EM-Vollzugsstelle	14
12.3.1. Einführung	14
12.3.2. Rollenbeschreibung	14
12.3.3. Delegation von EM-Fällen an anderen Kanton	15
12.3.4. Ressourcen	15
12.4. Überwachungszentrale	15
12.5. Polizei	15
12.6. Technischer Betreiber	15
12.7. Verurteilte Person	16
12.8. Fachstellen	16
<b>13. Fallbearbeitung</b>	<b>17</b>
13.1. Prozessüberblick	17
13.2. Anordnung von Kontakt- oder Rayonverboten	18
13.3. Vorprüfung Einsatz von EM	18
13.4. Machbarkeits- und Eignungsabklärung	18
13.5. Anordnung von EM	19
13.6. Organisation EM-Überwachung	20
13.7. Überwachungsphase	20
13.8. Abschluss der EM-Überwachung	21
<b>14. Weitere Informationen</b>	<b>21</b>
14.1. RIPOL-Einträge	21
14.2. Kostenübernahme der EM-Überwachung	21
<b>15. Evaluation und Controlling</b>	<b>22</b>
<b>16. Umgang mit Datenschutz</b>	<b>22</b>
<b>17. Glossar / Abkürzungen</b>	<b>23</b>

# Teil A. Allgemeiner Teil

---

## 1. Zweck des EM-Konzepts Überwachung von Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB

Das Vorliegende Konzept des **Electronic Monitoring zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB** (nachfolgend EM- Überwachung Kontakt- und Rayonverbote oder EM genannt) hat zum Ziel, einen Überblick über die EM- Überwachung zu geben und den Fachkräften handlungsanleitende Leitlinien zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

## 2. Grundlagen

Als Grundlage für die EM- Überwachung Kontakt- und Rayonverbote werden kurz die wichtigsten Empfehlungen und rechtlichen Grundlagen dargestellt.

### 2.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates

In der Empfehlung CM/Rec(2014)4<sup>1</sup> befasst sich das Ministerkomitee des Europarates mit «Electronic Monitoring». Diese Empfehlung dient der Festlegung gemeinsamer Grundsätze für eine gerechte, verhältnismässige und effektive Verwendung der elektronischen Überwachung unter gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte für die betroffenen Personen.

Bei der Umsetzung EM- Überwachung Kontakt- und Rayonverbote kann die Empfehlung als Leitlinie für die Behörden herangezogen werden. Die Empfehlung des Ministerkomitees enthält unter anderem folgende Vorgaben:

- Der Entscheid über die Anordnung oder Aufhebung von „Electronic Monitoring“ soll durch eine gerichtliche Behörde gefällt werden oder jedenfalls gerichtlich überprüfbar sein.
- «Electronic Monitoring» hat hinsichtlich seiner Dauer und Intensität verhältnismässig zur Schwere der begangenen Straftat oder zur eingeschätzten Gefahr, die von der Person ausgeht, zu sein. Es sollen zudem stets die individuellen Umstände der betroffenen Person mit einbezogen werden.
- Die Aufrechterhaltung der Massnahme «Electronic Monitoring» ist im Einzelfall regelmässig zu überprüfen.
- Ferner ist darauf zu achten, dass die Rechte und Interessen der Familie und betroffener Drittpersonen nicht stark beeinträchtigt werden.
- Die Zuweisung eines Wohnorts ohne die Möglichkeit, diesen zu verlassen, sollte vermieden werden, um Isolation und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu verhindern.

---

1

[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec\(2014\)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorIntranet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383\)&direct=true](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec(2014)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorIntranet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383)&direct=true)

- Die Anordnung von «Electronic Monitoring» hat ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Sprache, Religion, sexueller Orientierung, politischer Anschauung, Herkunft, Besitz, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder des physischen oder psychischen Zustandes zu erfolgen.
- Die Anwendung, Ausgestaltung und die Dauer von «Electronic Monitoring» sollen gesetzlich geregelt sein.
- «Electronic Monitoring» ist, um langfristig die Rückfallrate zu senken, stets in Kombination mit professioneller Intervention und Unterstützung zur sozialen Reintegration anzuwenden.
- Wird «Electronic Monitoring» im Rahmen eines Opferschutzprogramms angewendet, ist es essenziell, dass das Opfer seine Zustimmung zur Massnahme erteilt.

## 2.2. Rechtliche Grundlagen

Im schweizerischen Strafgesetzbuch sind unter Art. 67b die gesetzlich Grundlagen für die Kontakt- und Rayonverbote aufgeführt. Ebenfalls wird festgehalten, dass die Kontakt- und Rayonverbote zusätzlich mittels technischer Hilfsmittel überwacht werden können.

(Ergänzende Hinweise können dem Konzept EM an Stelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates (backdoor) nach Art. 79b StGB entnommen werden).

## 3. Ziele beim Einsatz von EM- Überwachung bei Kontakt- und Rayonverboten

Die Ziele der Kontakt- oder Rayonverbote sind im Gesetzestext abgebildet.

Mit dem Einsatz von EM soll ein zusätzliches Instrument genutzt werden, um die erlassenen Auflagen zu überwachen, zu kontrollieren oder zu überprüfen. Es handelt sich um folgende Ziele, die einzeln oder kombinierbar gültig sind:

- Durch den Einsatz von EM soll die verurteilte Person motiviert werden, ihre Auflagen einzuhalten.
- Durch den Einsatz von EM soll nachträglich überprüft werden können, ob sich die verurteilte Person an die Auflagen gehalten hat.
- Durch den Einsatz von EM soll bei einer zeitnahen Überwachung bei einem Verstoß gegen die Auflagen die Erkennbarkeit verkürzt, d.h. schneller reagiert werden können.
- Durch den Einsatz von EM sollen die Kontrolle der angegebenen Aufenthaltsorte und die Einhaltung von Rayonaufgaben präziser durchgeführt werden können.

## 4. Funktionsmodell EM

Beim Electronic Monitoring (EM), zu Deutsch elektronische Aufenthaltsüberwachung, wird die zu überwachende Person (EM- Klient) ein EM-Sender<sup>2</sup> am Fussgelenk ange-

<sup>2</sup> Wird in der Umgangssprache auch Fussfessel genannt. Die EM-Koordinationsgruppe verzichtet aber auf die Verwendung des Begriffs Fussfessel, da der EM-Sender keine Fessel im eigentlichen Sinne ist.

legt. Dank diesem EM-Sender kann die Person je nach Überwachungsprofil entweder zu bestimmten Zeiten oder rund um die Uhr überwacht werden.

Das Prinzip der Überwachung mittels EM beruht darauf, dass der überwachten Person klare Auflagen auferlegt werden. Die Teilnahme am Electronic Monitoring setzt voraus, dass sich der angehende EM- Klient verpflichtet, diese Auflagen einzuhalten. Die anordnende Behörde legt in einer Interventions- und Meldeplanung die Handlungen und Interventionen fest, die bei Verstössen oder Manipulationen vorzunehmen bzw. einzuleiten sind.

Das Einhalten dieser Auflagen wird mittels EM überwacht. Ein Verstoß oder eine Manipulation wird unverzüglich im System angezeigt. Verstösst der EM- Klient gegen die Auflagen, so handeln die involvierten Stellen gemäss der im Vorfeld definierten Prozesse.

#### **Für die Durchführung von EM bedarf es in der Regel folgender Stellen:**

Gericht oder einweisende Behörde	Kontaktiert die Vollzugsstelle und veranlasst die notwendigen Abklärungen bei der Vollzugsstelle im Vorfeld der Verfügung und verfügt die EM-Überwachung.
Vollzugsstelle	Führt die inhaltliche Eignungsabklärung im Auftrag der einweisenden Behörde durch. Richtet die technischen Geräte bei der zu überwachenden Person ein und sorgt für die technische und ev. soziale Betreuung der zu überwachenden Person.  Falls diese Aufgaben durch unterschiedliche Stellen wahrgenommen werden, so kann zwischen der technischen und der sozialen Vollzugsstelle unterschieden werden. Die technische Vollzugsstelle ist für die Einrichtung der Geräte zuständig; die soziale Vollzugsstelle übernimmt die Betreuung.
Assistance	In gewissen Fällen bedarf es einer Assistance, wie z.B. Opferbetreuung.
Überwachungszentrale (ÜWZ)	Sie überwacht die Einhaltung der Auflagen. Mitarbeitende der ÜWZ arbeiten sämtliche Meldungen ab, die im Verlauf der Überwachung eintreffen. Die Abarbeitung verläuft nach vordefinierten Abläufen. Die ÜWZ ist permanent besetzt (24/7).
Polizei	Interveniert für die Arrestation der überwachten Person und falls notwendig, zum Schutz des Opfers. Die Polizeiintervention ist nur bei bestimmten Überwachungsprofilen vorzusehen bzw. vorgesehen.
Technischer Betreiber	Der technische Betreiber stellt die technische Infrastruktur. Die technische Infrastruktur besteht aus dem EM-Server (EM-Serveranlage (Hardware) innerhalb eines Rechenzentrums, auf dem die EM-Software läuft) und den Feldgeräten.

In Teil B dieses Dokumentes wird spezifisch pro Anwendungsfeld auf die involvierten Organisationen eingegangen.

## **5. Überwachungsarten**

Es werden prinzipiell zwei unterschiedliche Arten von Überwachungen definiert.

### 5.1. Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung (Aktive Überwachung)

Eine Überwachung rund um die Uhr mit einer 7/24 Bewirtschaftung wird üblicherweise aktive Überwachung genannt. Bei der aktiven Überwachung wird nach Meldungseingang nach einem Regelverstoss bei der vordefinierten Stelle (i. d. R. die Überwachungszentrale) umgehend eine Reaktion in Form einer vordefinierten Intervention ausgelöst. Diese Reaktion kann ein telefonischer Kontakt mit dem EM- Klient sein, um ihn auf den Vorstoss aufmerksam zu machen. Die Reaktion kann aber auch aus einer sofortigen Information an die Behörden oder dem Einleiten einer Polizeiintervention bestehen.

Bei einem Regelverstoss während einer aktiven Überwachung folgt nicht zwingend eine dringende Polizeiintervention. Es gilt zu beachten, dass es gegenwärtig sowie auch in absehbarer Zukunft mit den technischen Möglichkeiten nicht möglich ist, den Aufenthaltsort der überwachten Person jederzeit punktgenau und lückenlos festzustellen. Dessen muss sich die veranlassende Behörde bewusst sein, bevor sie bei einem Regelverstoss als vordefinierte Reaktion eine sofortige Polizeiintervention beim EM- Klient festlegt. Im Zweifel ist von der Nutzung der EM- Überwachung bei der entsprechenden Person Abstand zu nehmen. Eine Polizeiintervention bedarf der genauen Bestimmung des Aufenthaltsortes, was - wie beschrieben - so derzeit nicht lückenlos gewährleistet werden kann. Zudem sind die effektiven Reaktionszeiten der Polizeikräfte mit zu berücksichtigen

### 5.2. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (Passive Überwachung)

Die Überwachung eines EM- Klienten mit nachträglicher Bewirtschaftung der Meldungen/Regelverstösse wird üblicherweise passive Überwachung genannt. Die passive Überwachung benötigt keine unmittelbare Reaktion (Intervention). Eine Reaktion wird in der Regel während den Bürozeiten durch die EM-Vollzugsstelle sichergestellt. Die Überwachungszentrale ist bei diesen passiven Überwachungen in der Regel nicht notwendig.

## 6. Überwachungsformen

Mit der eingesetzten EM-Technik<sup>3</sup> sind folgende Überwachungsformen durchführbar. Diese werden oft kombiniert angewendet.

Beim **klassischen Hausarrest** muss sich der EM- Klient zu bestimmten Zeiten in seiner Wohnung aufhalten. Tagsüber bzw. zu definierten Zeiten darf er das Haus verlassen, um der Arbeit oder bewilligten Tätigkeiten nachzugehen. Das Nichteinhalten der vereinbarten An- und Abwesenheitszeiten wird durch das EM-System gemeldet. Während der vereinbarten Abwesenheitszeiten findet in der Regel keine Überwachung statt. Der klassische Hausarrest erfüllt somit einen ähnlichen Zweck wie die Halbgefängenschaft.

Beim **Rayonverbot** oder **Rayonarrest** werden Zonen definiert und vorgegeben, die der EM- Klient nicht betreten (Rayonverbot) oder nicht verlassen (Rayonarrest) darf.

Begibt er sich in die Nähe der Grenze dieser Zone (in die sogenannte Pufferzone<sup>4</sup>) wird er (je nach Konfiguration des EM-Senders und Falles) gewarnt. Überschreitet er die Grenze, so wird eine Meldung abgesetzt und gemäss vordefinierten Abläufen bearbeitet.

Beim **Kontaktverbot** erhält der EM- Klient die Auflage, eine bestimmte Person (meist Opfer) nicht zu kontaktieren, wobei hier nur das **physische Kontaktverbot** kontrolliert werden kann. Dieses Verbot ist i. d. R. mit einem Rayonverbot verbunden. Das Opfer kann ebenfalls ein Ortungsgerät erhalten, welches es mit sich trägt. Kommen sich der

<sup>3</sup> Die Überwachungsformen können je nach eingesetzter EM-Technik von dieser Beschreibung abweichen.

<sup>4</sup> Pufferzonen können je nach eingesetzter Technik programmiert werden.

EM- Klient und das Opfer zu nahe, erhält die ÜWZ eine Meldung und kann nach den vordefinierten Abläufen die entsprechenden Stellen informieren.

Beim **Alkoholverbot** wird der EM- Klient vom System aufgefordert, einen Alkoholtest durchzuführen. So kann die Alkoholabstinenz oder ein definiertes Limit einfach kontrolliert werden.

Wird eine oben genannte Überwachungsform angewandt, kann das Bewegungsprofil des EM- Klienten im System<sup>5</sup> eingesehen und exportiert werden. Hier werden – wie der Begriff schon sagt – die Bewegungen des EM- Klienten rund um die Uhr aufgezeichnet. Dies erlaubt neben den Kenntnissen über ihren jeweiligen Aufenthaltsort auch nachträglich nachvollziehbare Hinweise zu ihrem Verhalten. Je nach Fall könnten diese Daten für Ermittlungszwecke wichtig sein. Es soll deshalb geklärt werden, wer und unter welchem Umständen solche zufällig gesammelten Daten erhalten darf (s. Reglement betreffend die Wahrung des Datenschutzes vom 01.02.2017).

## 7. Die EM-Technik

### 7.1. Beschreibung der EM-Technik

Im Kanton Basel-Stadt werden folgende technische Mittel für den EM- Vollzug eingesetzt:

- **RF Überwachung**  
Ist eine auf „radio frequency“ basierte Datenübertragung. Sender und Empfänger müssen in einer bestimmten Reichweite zueinander sein, damit die Datenübertragung stattfinden kann. Verlässt der EM- Klient die Empfangsreichweite (Wohnung), kann sein Aufenthaltsort durch die elektronische Überwachung nicht mehr bestimmt werden. Ein Sender wird am Fuss- oder in bestimmten Fällen am Handgelenk des EM- Klienten angebracht. Das Gerät kann anschliessend nur noch durch zerstören des Sicherheitsverschlusses oder durchschneiden des Bandes entfernt werden. Jegliche Manipulation wird mittels Alarmmeldungen sofort im Überwachungssystem registriert.
- **GPS Überwachung**  
Die Überwachung via Satellit bietet die Möglichkeit einen EM- Klienten ausserhalb seiner Wohnung oder ausserhalb der RF-Reichweite des Empfängers zu überwachen. Die Position des Klienten wird mittels Satellitenlokalisierung (GPS) ermittelt und via Mobilfunknetz an die EM-Zentrale weitergeleitet. An Orten ohne GPS-Empfang wechselt das Gerät auf die LBS-Ortung (Ortung über Mobilfunkantennen).  
  
Diese LBS-Positionsangaben sind zwar ungenauer als GPS, erlauben aber ein Weiterführen der Ortung. Es können erlaubte Zonen (z.B. Wohnort, Arbeitsort) mit hinterlegtem Zeitplan und Sperrzonen (z.B. Wohnquartier des Partners, bekannte Drogenumschlagplätze, Fussballstadien) definiert werden. Jeglicher Verstoss gegen den Zeit- oder Zonenplan wird unmittelbar im Überwachungssystem registriert. Die Positionsdaten werden im System gespeichert und können jederzeit eingesehen werden.
- **DV Überwachung**  
Das GPS-Warnsystem bei Annäherung im Fall von häuslicher Gewalt (auch als 2-teiliges GPS-System (DV) bezeichnet) vereint modernste GPS-Technologie mit der praxiserprobten Erfahrung in der Funküberwachung. Die beiden Systemkomponenten des 2-Teiligen GPS-Systems(DV), der RF-Transmitter und der Tracker, sind integrierte Elemente der Web Offender Management Software.

<sup>5</sup> Sofern das System dies nicht explizit unterbindet



Der EM- Klient trägt einen am Körper fixierten RF-Transmitter. Dieser RF-Transmitter ist mit einem GPS-Tracker verbunden, der sich immer in der Nähe des EM-Klienten befinden muss.

Dem EM- Klienten werden ein persönlicher Arrestplan und eine geografische Einschränkung (Zonen) zugewiesen, die auf den Tracker geladen werden. Wenn sich der EM- Klient bewegt, erfasst der Tracker automatisch die GPS-Position und damit den Standort des EM- Klienten. Der Tracker vergleicht dann diese Daten mit dem Arrestplan und den Zonen des EM- Klienten und meldet den Standort und die Übertretungen regelmässig an die Überwachungszentrale.

Das Opfer trägt ebenfalls einen Tracker, dieser informiert das Opfer darüber, wenn sich der EM- Klient in dessen Nähe befindet. So kann das Opfer Hilfe holen oder falls nötig einen Alarm absetzen.

## 7.2. Grenzen der EM-Technik

Die EM-Überwachung von Personen mittels der Technik GPS und RF hat technische Grenzen, welche den anordnenden Behörden bekannt sein müssen, damit an das Instrument EM keine unrealistischen Erwartungen gestellt werden.

Die EM-Technik liefert keine permanente und punktgenaue Ortung. Bei der Ortung mittels GPS kann die Unschärfe bei idealen Bedingungen wenige Metern betragen, bei ungeeigneter Topographie und Standort und weiteren Komponenten mehrere Kilometer (z. B. infolge GPS-Verlust Wechsel auf LBS). Dies ist namentlich im Zusammenhang mit der Beweislast bei einer allfälligen Sanktionierung zu bedenken.

Die EM-Feldgeräte senden periodisch Statusmeldungen. Bei einem Kommunikationsunterbruch (kein GSM-Empfang) bleiben diese aus und ein Alarm wird erst nach mehrmaligem Kommunikationsversuch ausgegeben. Die genauen Zeiten sind beim Betreiber der EM-Technik zu erfragen.

- Bei aktiver Überwachung benötigt die Überwachungszentrale nach Eingang der Meldung Zeit, diese zu verarbeiten. Die anordnende Behörde muss diese Zeiten genau kennen.  
EM darf nur angeordnet werden, falls der oben erwähnte aktive Überwachungsunterbruch vertretbar ist. (In jedem Fall speichert das Feldgerät die Daten und eine Übertragung zu den EM-Servern folgt, sobald die GSM-Kommunikation wieder funktioniert.)
- Bei passiver Überwachung stehen die Daten der Feldgeräte nachträglich immer zur Verfügung.

## Teil B. Anwendungsspezifischer Teil

---

### 8. Quellenübersicht

Dieses Fachkonzept zitiert aus nachfolgenden Unterlagen. Aus Übersichtsgründen werden die übernommenen Texte im Fachkonzept nicht referenziert.

- Merkblatt interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot, Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
- Umsetzung neue Verbote durch die kantonalen Vollzugs- und Bewährungsdienste, Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz
- Bundesgesetz über das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot / Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 Umsetzung im Kanton Zürich, Florian Funk, 08.12.2014
- Botschaft zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag, 10.10.2012

### 9. Einführung

Per 1. Januar 2015 ist die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft getreten, welche unter dem Titel "Andere Massnahmen" die fakultative oder obligatorische Anordnung von Tätigkeits- sowie Kontakt und Rayonverboten vorsieht (Art. 67 ff. StGB).

Der Gesetzestext Art. 67b lautet:

*<sup>1</sup> Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen und besteht die Gefahr, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für eine Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen.*

*<sup>2</sup> Mit dem Kontakt- und Rayonverbot kann das Gericht dem Täter verbieten:*

- a) mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, sie zu beschäftigen, zu beherbergen, auszubilden, zu beaufsichtigen, zu pflegen oder in anderer Weise mit ihnen zu verkehren;*
- b) sich einer bestimmten Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;*
- c) sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten.*

*<sup>3</sup> Für den Vollzug des Verbots kann die zuständige Behörde technische Geräte einsetzen, die mit dem Täter fest verbunden sind. Diese können insbesondere der Feststellung des Standortes des Täters dienen.*

*<sup>4</sup> Das Gericht kann für die Dauer des Verbots Bewährungshilfe anordnen.*

*<sup>5</sup> Es kann das Verbot auf Antrag der Vollzugsbehörden jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen gegen Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen abzuhalten.*

Mit der elektronischen Überwachung kann lediglich das Kontakt- und Rayonverbot überwacht werden. Beim Kontaktverbot kann nur der physische Kontakt überwacht werden. Das Berufsverbot kann nicht überwacht werden.

## 10. Grundsätze für den Einsatz von EM

### 10.1. Einführung

Es gelten u.a. folgende Grundsätze für die Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten nach Art. 67b StGB. Personen, die mit EM arbeiten oder EM verfügen, sind mit diesen Grundsätzen, den technischen Möglichkeiten sowie den Chancen, Grenzen und Risiken des EM vertraut.

1. Mit einer EM-Überwachung kann die **Ausführung einer Flucht oder Tat nicht verhindert werden**. Die schnellere Erkennbarkeit und im Wissen der besseren Beweisführung durch die Behörden (Entdeckungswahrscheinlichkeit) sollen den EM- Klient zum einen von jedwelchen Verstössen (wie z.B. Flucht oder Tatausübung) abhalten und ihn gleichzeitig darin bestärken, sich an seine Auflagen zu halten.
2. EM kann zur Überwachung von Rayon- und (physischen) Kontaktverboten eingesetzt werden.
3. EM bedingt die Mitarbeit der verurteilten Person.
4. Die technischen Grenzen des EM-Systems, die Reaktions- und Verarbeitungszeiten der im Ablauf involvierten Organisationen müssen bei der Anordnung und bei der Definition der Zonen mitberücksichtigt werden.
5. Alarime und Verdachtsmomente werden sorgfältig abgeklärt. Bei erwiesenen Verstössen wird gemäss den Vorgaben sowie den definierten Abläufen gehandelt.

### 10.2. Einverständniserklärung der verurteilten Person

Der Entscheid betreffend Einsatz von EM zur Kontrolle wird gemäss Art. 67b Abs. 3 StGB ausdrücklich der zuständigen Behörde (also nicht dem Gericht) überlassen. Das ist von der Praktikabilität her zwar sicherlich richtig, aber auch nicht ganz unbedenklich, zumal es sich um eine (sehr) einschneidende Kontrollmassnahme handelt, bei welcher darüber hinaus - entgegen der heute möglichen Einsatzbereiche<sup>6</sup> - die Einwilligung der verurteilten Person nicht vorausgesetzt wird.

Eine Verfügung von EM ohne Zustimmung der verurteilten Person wäre denkbar. Hält die verurteilte Person die Regeln im EM jedoch nicht ein, so stehen nur bedingt härtere Massnahmen zur Verfügung: Ein Nichteinhalten der Regeln (z.B. Batterie wird nicht geladen) hätte eine Busse gemäss Art. 292 StGB zur Folge und ein Entfernen/Abschneiden des EM-Senders ein Verfahren wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144, Abs. 1 StGB.

Wenn EM nicht durchführbar ist, so müsste die Vollzugsbehörde eine andere Überwachungsmethode für die Einhaltung des Kontakt- und Rayonverbotes in Betracht ziehen.

<sup>6</sup> EM als Vollzugsform für kurze Haftstrafen, Art. 79b StGB; EM anstelle von Arbeitsexternat und Arbeits- und Wohnexternats, Art. 79b StGB; EM zur Überwachung von Ersatzmassnahmen, Art. 237 StPO.

### 10.3. Definition und Anzahl der Rayons

Generell sind - unabhängig von der EM-Überwachung - nur Rayonverbote auszusprechen, welche auch vollzogen werden können und kontrollierbar sind.

Es wäre kaum umsetzbar und schon gar nicht kontrollierbar, wenn sich eine verurteilte Person Schulen, Kindergärten, Badeanstalten, etc. nicht mehr nähern dürfte. Die Programmierung all dieser Rayonverbote im System ist nicht realistisch. Ein Verbot, sich in einem bestimmten Ort dem Schulhaus nicht näher als eine bestimmte Distanz zu nähern ist möglich jedoch mit Vorsicht anzuordnen, da sich die verurteilte Person anderen Schulhäuser in anderen Ortschaften trotzdem nähern könnte.

Aktuell und absehbar liefert die EM-Technik keine punktgenaue Ortung. Bei der Ortung mittels GPS kann die Unschärfe bei idealen Bedingungen wenige Meter betragen, bei ungeeigneter Topographie und Standort und weiteren Komponenten mehrere Kilometer (infolge GPS-Verlust Wechsel auf LBS). Dies ist namentlich im Zusammenhang mit der Beweislast bei einer allfälligen Sanktionierung zu bedenken.

Die Anordnungen der zuständigen Instanzen müssen möglichst konkret sein und klare Definitionen des Rayons enthalten. Sind die Auflagen unklar definiert, ist eine Präzisierung einzuholen.

## 11. Überwachungsformen, Überwachungsart, Technik

Generell gelten für den Einsatz von EM für Kontakt- und Rayonverbote nachfolgende Indikationen und Voraussetzungen.

### 11.1. Indikationen

EM kann bei folgenden Ausgangslagen indiziert sein:

- Die Durchsetzung resp. das Einhalten der ausgesprochenen Kontakt- und Rayonverbote soll überwacht und zusätzlich gestärkt werden.
- Verstöße gegen die Auflagen sollen nachträglich oder, wenn notwendig, zeitnah angezeigt werden.
- Die Vollzugsbehörde soll zeitnah einen Bericht über das (Nicht-) Einhalten des Kontakt- und /oder Rayonverbots erhalten.
- Die verurteilte Person soll darin bestärkt werden, die Auflagen einzuhalten.
- Die verurteilte Person soll einen Beleg erhalten, dass sie die Auflagen einhält (im Falle, dass das Opfer Falschaussagen macht).

### 11.2. Voraussetzungen

- Die verurteilte Person ist über den EM-Einsatz und über die Konsequenzen bei Verstößen informiert und hat sich zur Mitarbeit bereit erklärt.
- Es können aus technischer Sicht sinnvolle Zonen und Zeiten definiert werden. Zu viele zu kleine Zonen sind unpraktikabel und technisch nur schwer umzusetzen.
- Im zu überwachenden Gebiet besteht eine genügende GPS- und GSM Abdeckung.

### 11.3. Spezielles für Kontaktverbote

Mit EM kann lediglich ein physisches Kontaktverbot, d.h. ein dynamisches oder mobiles Rayonverbot überwacht werden. Dynamisch überwachen eines Rayonverbots bedeutet, dass das Opfer auch mit einem Ortungsgerät ausgestattet sein muss.

Wird auf die Überwachung des Opfers verzichtet und ein Rayon um ihr Haus definiert so entspricht dies einem Rayonverbot.

Ein mit EM unterstütztes Kontaktverbot kann zuzüglich zu den Punkten in Kapitel 11.1 indiziert sein, wenn die verurteilte Person mit dem Opfer nicht in Kontakt treten soll. Hierbei kann mittels EM nur die physische Kontaktaufnahme, nicht jedoch die telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme überwacht werden.

Die Überwachung eines Kontaktverbotes kann mit einer Täter-Opfer-Überwachung durchgeführt werden. Diese Art der Überwachung ist jedoch nicht einfach umzusetzen, denn das System muss laufend und parallel zwei Personen überwachen. Ebenfalls kann die Einbindung des Opfers für dieses eine zusätzliche Belastung (ggf. Überforderung) bedeuten. Es wird empfohlen, diese Technik sehr vorsichtig einzusetzen und im Zweifels-falle davon Abstand zu nehmen.

### 11.4. Einzusetzende EM-Technik

Für die Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten wird ausschliesslich die GPS-Technik verwendet.

### 11.5. Überwachungsart

Sowohl die passive wie auch die aktive Überwachung sind möglich.

Aus den in Punkt 5.1 erwähnten Gründen, wird sich für die meisten Fälle eine passive Überwachung aufdrängen.

Es gilt zu erwähnen, dass der Bundesrat im Rahmen seiner Botschaft zur Verbesserung des Schutzes von häuslicher Gewalt und Stalking<sup>7</sup> (Revision Art. 28b ZGB) eine passive Überwachung der Verbote empfiehlt. Dies im Zusammenhang mit der heute verfügbaren Technik und mit den Kosten einer aktiven Überwachung. Diese Anwendung ist in der technischen Umsetzung ähnlich wie die Überwachung von Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB.

## 12. Involvierte Stellen

### 12.1. Gericht

Das Gericht hat im Zusammenhang mit der EM-Überwachung folgende Aufgaben:

- Entscheid über die Anordnung des Verbotes (Art. 67b Abs. 1 StGB)
- Festlegung der Dauer des Kontakt- und/oder Rayonverbots (Art. 67b Abs. 1 StGB bis zu 5 Jahren)
- Entscheid über Verlängerung des Verbots (auf entsprechenden Antrag der Vollzugsbehörde, Art. 67b Abs. 5 StGB)
- Entscheid über Erweiterung des Verbots oder ein zusätzliches Verbot (auf entsprechenden Antrag der Vollzugsbehörde, Art. 67d Abs. 1 StGB)

<sup>7</sup> <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz/bot-bg-d.pdf>

- Entscheid über nachträgliche Anordnung eines Verbots (auf entsprechenden Antrag der Vollzugsbehörde, Art. 67d Abs. 2 StGB)

Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils (Art. 437 StPO) wirksam. Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme wird auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet (Art. 67c Abs. 1 – 3 StGB).

## 12.2. Vollzugsbehörde

Die Vollzugsbehörde hat im Zusammenhang mit der EM-Überwachung folgende Aufgaben:

- Erteilung des Auftrages an die EM-Vollzugsstelle zur Machbarkeits- und Eignungsabklärung
- Entscheid über den Einsatz von EM zur Überwachung des Verbots
- Im Falle einer (mutmasslichen) Missachtung des Kontakt- und/oder Rayonverbots erstellt sie Strafanzeige wegen Missachtung des Verbots (Art. 294 Abs. 2 StGB); im Falle einer Sachbeschädigung, Strafanzeige gemäss Art. 144, Abs. 1 StGB.
- Entscheid über die inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder Aufhebung des Verbots:
  - von Amtes wegen, wenn Probezeit besteht (Art. 67c Abs. 4 StGB)
  - auf Gesuch der verurteilten Person hin (Art. 67c Abs. 7-9 StGB)
- Antrag an Gericht auf Erweiterung des Verbots oder ein zusätzliches Verbot (Art. 67d Abs. 1 StGB) oder auf nachträgliche Anordnung eines Verbots (Art. 67d Abs. 2 StGB)

### Rechtshilfe

Die Rechtshilfe wird hier nicht speziell geregelt, sie folgt den üblichen Bestimmungen.

## 12.3. EM-Vollzugsstelle

### 12.3.1. Einführung

Die EM-Vollzugsstelle ist die abklärende und vollziehende Stelle beim Einsatz von EM. Sie klärt im Auftrag der Vollzugsbehörde den Einsatz von EM ab, stellt die Feldgeräte (Sender, Empfänger etc.) zur Verfügung, installiert diese bei der verurteilten Person, stellt den Vollzug von EM und die technische Betreuung (ev. auch die soziale Betreuung) sicher und erstellt die Verlaufsrapporte.

### 12.3.2. Rollenbeschreibung

Die Aufgaben der EM-Vollzugsstelle sind im Wesentlichen:

- Durchführung der Machbarkeits- und Eignungsabklärung:
  - Prüfung der detaillierten Voraussetzungen für das Electronic Monitoring
  - Prüfung, ob eine EM-Überwachung technisch durchführbar ist
  - Empfehlung für oder gegen EM-Überwachung
- Durchführung der EM-Überwachung:
  - Erfassung der Überwachungsdaten im EM-System
  - An- und Ablegen des Senders
  - Installation der Feldgeräte

- Instruktion des EM- Klienten über die Handhabung der Feldgeräte
- Aktivierung und Deaktivierung der EM-Überwachung im EM-System
- Kontrolle der EM-Überwachung bei passiver Überwachung
- Abschliessen und Deinstallieren der EM-Überwachung
- Evaluation der EM-Überwachung
- Erstellung / Ergänzung des EM-Führungsberichts während und nach dem EM-Einsatz
- Überprüfung, Reinigung und Bereitstellung der Feldgeräte

### **12.3.3. Delegation von EM-Fällen an anderen Kanton**

Betreibt ein anordnender Kanton die EM-Fälle nicht selber und delegiert diese an einen anderen ausführenden Kanton, so sind die Prozesse für die interkantonale Zusammenarbeit und für die EM-Überwachung frühzeitig und gemeinsam abzustimmen.

### **12.3.4. Ressourcen**

Die Überwachung der Rayon- und Kontaktverbote bedarf in der Regel wenig an sozialer Betreuung. Genaue Schätzungen der notwendigen Ressourcen sind derzeit nicht möglich, da keine Erfahrungswerte vorliegen. Durch die komplexen Prozesse ist aber zu erwarten, dass die technische Betreuung einer EM- Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten zeitintensiver sein wird als die Betreuung eines Front- oder Backdoor EM-Strafvollzugs.

## **12.4. Überwachungszentrale**

Die ÜWZ kommt in der Regel bei aktiven Überwachungen zum Einsatz. Sie arbeitet rund um die Uhr die Meldungen des EM-Systems gemäss vordefinierten Prozessen ab. Dafür kann sie den EM- Klient telefonisch kontaktieren und ihm Hinweise über sein Verhalten geben. Falls vorgesehen, informiert sie bei Verstoss die Polizei.

## **12.5. Polizei**

Falls die Polizei in die Überwachung eingebunden ist, sind ihre Aufgaben:

- Eintrag der Personendaten der verurteilten Person in das kantonale Polizeiinformationssystem
- Fahndung des EM- Klienten bei Verstoss, falls dies in den Prozessen so vorgesehen ist. Die Fahndung erfolgt nach den taktischen Grundsätzen der Polizei.
- Schutz des Opfers nach den taktischen Grundsätzen der Polizei, falls dies in den Prozessen so vorgesehen ist.

## **12.6. Technischer Betreiber**

Der Provider der technischen Hard- und Software ist bis zum 31. Dezember 2022 die Firma Securiton AG.

Die Rolle ergibt sich aus den jeweiligen Verträgen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Betreiber, bzw. für die Übergangslösung aus dem Vertrag mit dem Kanton Zürich und seinen Anhängen.

## **12.7. Verurteilte Person**

Die verurteilte Person ist der EM- Klient. Er stimmt der EM-Überwachung zu und hält sich an die ihm von den zuständigen Stellen auferlegten Auflagen und an die von der EM-Vollzugsstelle definierten Regeln.

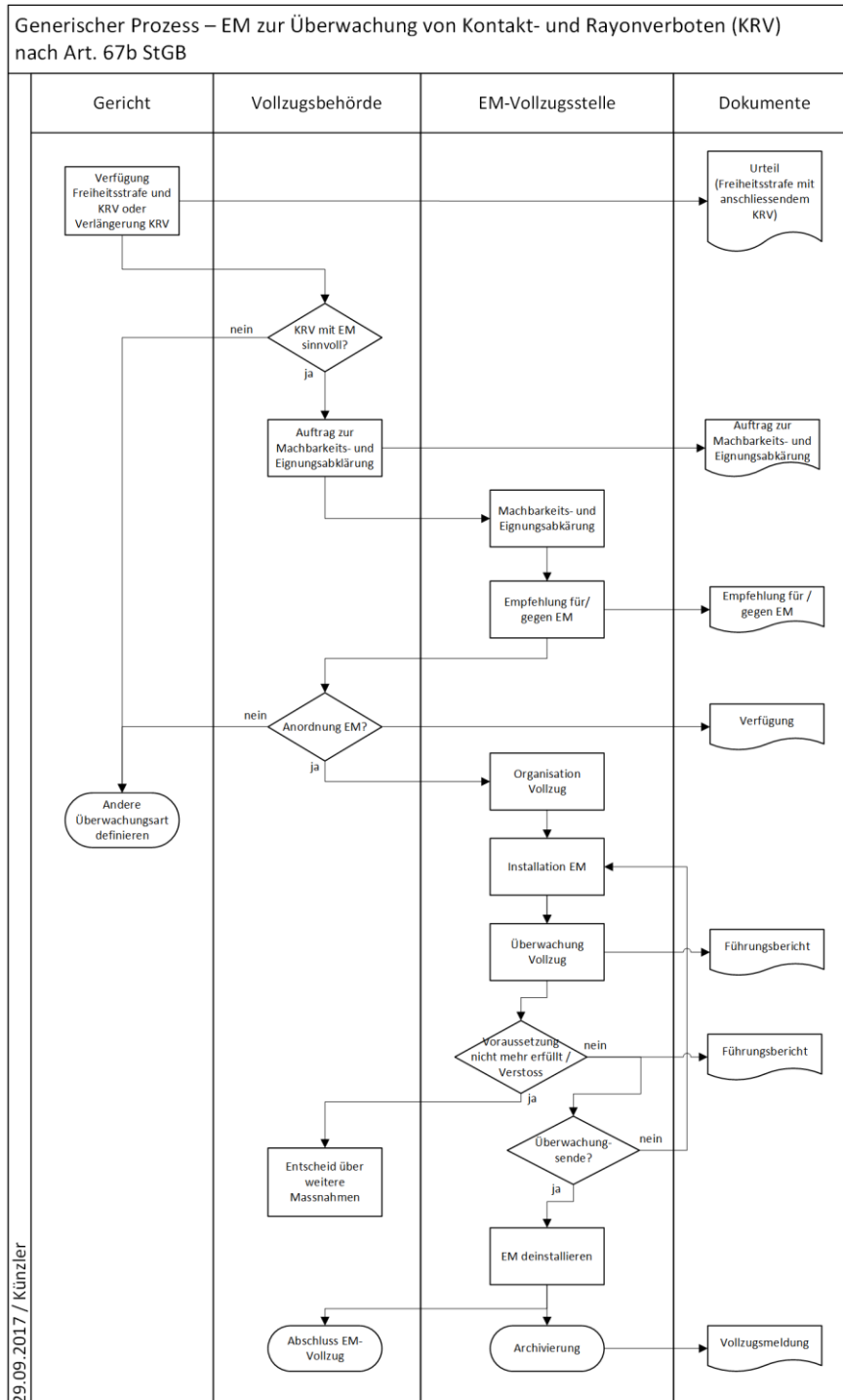
## **12.8. Fachstellen**

Fachstellen (für Opferschutz, häusliche Gewalt, etc.) können den Opfern oder den EM-Klienten beratend zur Seite stehen.



## 13. Fallbearbeitung

### 13.1. Prozessüberblick



### 13.2. Anordnung von Kontakt- oder Rayonverboten

<b>Sachverhalt</b>	Das Gericht verhängt Rayon- und/oder Kontaktverbote für eine maximale Dauer von fünf Jahren. Es kann das Verbot auf Antrag der Vollzugsbehörden jeweils um höchstens fünf Jahren verlängern (Art. 67b, Abs. 5 StGB).
<b>Vorschläge und Optionen</b>	Siehe Grundsätze zur Anzahl Rayons und deren Grössen (Kapitel 10.3).  Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sollen die Umsetzbarkeit und Überwachung der Verbote in ihren Überlegungen berücksichtigen und im Zweifelsfall mit der Vollzugsbehörde Rücksprache nehmen.
<b>Verantwortlich</b>	Zuständiges Gericht
<b>Zusätzlich rechtlich verbindliche Dokumente (Beispiele)</b>	Urteil

### 13.3. Vorprüfung Einsatz von EM

<b>Sachverhalt</b>	Auf Grundlage des Urteils prüft die Vollzugsbehörde, wie sie das Kontakt- und Rayonverbot am besten überwachen kann. Eine Möglichkeit ist der Einsatz von EM. Wird ein Einsatz EM in Erwägung gezogen, so übergibt die Vollzugsbehörde der EM-Vollzugsstelle den Auftrag zur Machbarkeits- und Eignungsabklärung.
<b>Vorschläge und Optionen</b>	
<b>Verantwortlich</b>	Vollzugsbehörde
<b>Zusätzlich rechtlich verbindliche Dokumente (Beispiele)</b>	Auftrag Machbarkeits- und Eignungsabklärung

### 13.4. Machbarkeits- und Eignungsabklärung

<b>Sachverhalt</b>	Die EM-Vollzugsstelle führt die Machbarkeits- und Eignungsabklärung durch. Sie koordiniert die zu prüfenden Punkte mit der verurteilten Person und mit den dafür notwendigen Stellen. Nach Abschluss der Machbarkeits- und Eignungsabklärung legt sie im Überwachungskonzept fest: <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Art der Überwachung das Ziel der Überwachung am effektivsten und effizientesten erreichen kann;</li> <li>• die Zonen;</li> <li>• ob aktiv oder passiv überwacht werden soll;</li> <li>• Interventions- und Meldeplanung (IMP) bei Verstössen gegen die Auflagen.</li> </ul>
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Sie klärt die Bereitschaft der verurteilten Person zur Mitarbeit ab.</p> <p>Sie klärt die Verfügbarkeit der Feldgeräte ab.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle erstellt innerhalb einer definierten Frist einen Bericht (Überwachungskonzept) zu Händen der Vollzugsbehörde, in welchem sie festhält, ob die angegebenen Auflagen grundsätzlich mit EM überwachbar sind. Sie legt dem Überwachungskonzept die erarbeiteten Zonenpläne und die Interventions- und Meldeplanung bei.</p> <p>Im Bericht spricht sich die EM-Vollzugsstelle für oder gegen eine Überwachung mit EM aus.</p>
<b>Vorschläge und Optionen</b>	Wird eine aktive Überwachung mit dringender Polizeiintervention bei einem Verstoß in Erwägung gezogen, so muss die angezeigte Intervention von der Polizei in der notwendigen Zeitspanne ausgeführt werden können. Die EM-Vollzugsstelle spricht diese Möglichkeit fallweise mit der Polizei bzw. den entsprechenden Polizeiorganisationen ab.
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Zusätzlich rechtlich verbindliche Dokumente (Beispiele)</b>	Überwachungskonzept

### 13.5. Anordnung von EM

<b>Sachverhalt</b>	<p>Der Vollzug und die Kontrolle dieser Auflagen, somit auch der Entscheid über den Einsatz von EM, obliegen gemäss Art. 67b Abs. 3 StGB ausdrücklich der Vollzugsbehörde.</p> <p>Der Einsatz von EM wird mittels beschwerdefähige Verfügung durch die Vollzugsbehörde angeordnet.</p>
<b>Vorschläge und Optionen</b>	
<b>Verantwortlich</b>	Vollzugsbehörde
<b>Zusätzlich rechtlich verbindliche Dokumente (Beispiele)</b>	Beschwerdefähige Verfügung

### 13.6. Organisation EM-Überwachung

<b>Sachverhalt</b>	<p>Die Vollzugsbehörde informiert die notwendigen Stellen und Personen über die Verfügung von EM und weist ihnen ihre jeweilige Rolle zu.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle erfasst die Überwachungsdaten im EM-System aufgrund der vorliegenden Unterlagen (Verfügung, Zonenplan, Interventions- und Meldeplanung). Sie hinterlegt die Unterlagen im EM-System, so dass alle Beteiligten darauf Zugriff haben.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle organisiert die Installation des EM, und instruiert die verurteilte Person. Sie nimmt EM in Betrieb.</p>
<b>Vorschläge und Optionen</b>	
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Zusätzlich rechtlich verbindliche Dokumente (Beispiele)</b>	

### 13.7. Überwachungsphase

<b>Sachverhalt</b>	<p>Das EM-System überwacht die Einhaltung der programmierten Zonen. Die in diesem Zusammenhang vom EM-System generierten Meldungen werden von der EM-Vollzugsstelle periodisch hinsichtlich eingehaltener Auflagen der bestehenden Auffälligkeiten überprüft (i.d.R. während den Bürozeiten). Je nach Vereinbarung mit der Vollzugsbehörde, erstellt sie in unregelmässigen oder regelmässigen Abständen EM-Führungsrapporte. Allfällige Unregelmässigkeiten werden im Rapport hervorgehoben.</p> <p>Der EM-Führungsrapport wird zu den Akten genommen. Dort, wo es als notwendig erscheint (z.B. wenn ein Abbruch des EM in Erwägung gezogen wird), entscheidet die Vollzugsbehörde über die notwendigen Schritte.</p>
<b>Vorschläge und Optionen</b>	<p>Ist eine aktive Überwachung vorgesehen, so reagiert die Überwachungszentrale bei Verstössen nach vordefinierten Prozessen gegenüber dem EM- Klient. Im Regelfall kontaktiert sie den EM-Klient telefonisch, macht sie auf den Verstoss aufmerksam und setzt ihm eine Frist, in der er sich aus der Verstoss-Situation zu entfernen hat. Hält sich der EM- Klient auch nach Intervention der Überwachungszentrale nicht an die Auflagen, meldet die Überwachungszentrale den Verstoss gegen die Auflagen oder Manipulationen gemäss der Intervention- und Meldeplanung an die in seinem Falle zuständigen Stellen (Vollzugsbehörde, Polizei, EM-Vollzugsstelle, etc.).</p> <p>Die Polizei interveniert – falls überhaupt vorgesehen - nach Information der Überwachungszentrale. Sie erlässt die Ausschreibung und handelt nach ihren internen Prozessen der Fahndung. Benötigt sie weitere Informationen, wendet sie sich an die Überwachungszentrale oder an die EM-Vollzugsstelle.</p>

<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Zusätzlich rechtlich verbindliche Dokumente (Beispiele)</b>	Führungsrapport

### 13.8. Abschluss der EM-Überwachung

<b>Sachverhalt</b>	Die EM-Vollzugsstelle beendet die EM-Überwachung im EM-System und deaktiviert die Feldgeräte. Sie deinstalliert den Sender bei der verurteilten Person und beendet die Überwachung im EM-System.  Sie schliesst den Führungsbericht ab.  Die Geräte werden gereinigt und kontrolliert.
<b>Vorschläge und Optionen</b>	
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Zusätzlich rechtlich verbindliche Dokumente (Beispiele)</b>	Führungsrapport

## 14. Weitere Informationen

### 14.1. RIPOL-Einträge

Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, um die verurteilte Person als EM- Klient im RIPOL eintragen zu können. Frau Bundesrätin/Justizministerin Simonetta Sommaruga hat mit ihrem Schreiben vom 18. Mai 2015 gegenüber der KKJPD dazu wie folgt Stellung genommen (zusammengefasst):

Spätestens mit Einführung des neuen Strafregistergesetzes erhalten die Polizeibehörden via direkten Strafregisterzugriff den Online-Zugang über VOSTRA zu den für sie relevanten Informationen (Urteile mit Kontakt- und Rayonverboten). Eine Änderung des Bundesgesetzes für die Ausschreibung der Kontakt- und Rayonverbote im RIPOL wäre dann nicht mehr erforderlich.

### 14.2. Kostenübernahme der EM-Überwachung

Die Kosten für die EM-Überwachung sind von der zuständigen Behörde (Vollzugsbehörde des Urteilkantons<sup>8</sup>) zu tragen. Eine Kostenbeteiligung der verurteilten Person nach Art. 380 StGB ist auszuschliessen, da es sich bei der EM-Überwachung nicht um eine Vollzugsform bzw. – stufe handelt, sondern um eine reine Überwachungs-massnahme eines Kontakt- und Rayonverbotes.

<sup>8</sup> Siehe Merkblatt zur Umsetzung neue Verbote durch die kantonalen Vollzugs- und Bewährungsdienste vom Juni 2015 auf <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

## 15. Evaluation und Controlling

Die Vollzugsstelle EM führt eine interne Statistik, die alle relevanten Daten der EM-Klienten erfasst.

Im 1. Quartal des neuen Jahres werden jeweils alle für die EM-Überwachung relevanten Dokumente, Arbeitsabläufe und Standards auf ihre Aktualität hin überprüft. Ebenfalls wird geprüft, ob sie nach wie vor den fachlichen Ansprüchen entsprechen.

## 16. Umgang mit Datenschutz

Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz für die EM-Überwachung nach dem „Reglement betreffend die Wahrung des Datenschutzes bei Electronic Monitoring durch den Fachbereich Ambulanter Vollzug des Vollzugszentrums Klosterfiechten.“

Die GPS-gestützte elektronische Erfassung des Aufenthaltsorts von Personen ist ein erheblicher Eingriff in die gemäss Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit. Ein solcher Eingriff bedarf einer formell gesetzlichen Grundlage. Er muss ferner im öffentlichen Interesse liegen und schliesslich verhältnismässig sein. Die Anwendungen bedürfen nicht nur einer formell gesetzlichen Rechtsgrundlage hinsichtlich des Eingriffs in das Grundrecht der persönlichen Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV, sondern auch hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BV.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass EM dem zu Überwachenden ganz grundsätzlich nicht gegen seinen Willen aufgezwungen werden kann. EM kann überhaupt nur bei Zustimmung des Betreffenden angeordnet werden.

## 17. Glossar / Abkürzungen

Aktive Überwachung	Mit der aktiven Überwachung sind EM-Fälle gemeint, bei denen rund um die Uhr eine unmittelbare Reaktion notwendig ist.
CL	Concordat Latin
EM	Electronic Monitoring = elektronische Aufenthaltsüberwachung
EM-Feldgeräte	EM-Feldgerät ist der Überbegriff für all jene Geräte, welche ausserhalb des Rechenzentrums zur Überwachung der Klienten eingesetzt werden.
EM-Server	Herz des EM Systems, bestehend aus Servern, Datenbanken und der EM- Software. Die EM-Server werden zukünftig durch den Kanton Jura gehostet.
EM- Klient	Mit EM- Klient wird die mittels EM überwachte Person bezeichnet.
EM-Vollzugsstelle	Die EM-Vollzugsstelle sorgt für die Betreuung der EM- Klient in technischer und in sozialer Sicht.
GPS	Global Positioning System (deutsch: Weltweites Standortbestimmungssystem). Der Standort wird mittels Satellitenortung bestimmt. Die Genauigkeit variiert; sie beträgt in der Regel 50-100m.
IMP	Interventions- und Meldeplanung
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KKLJV	Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug
LBS	Location based System: Der angegebene Ortungspunkt entspricht dem statistischen Standort der Mobiltelefonantenne, welche das Feldgerät zum gegebenen Zeitpunkt orten kann. Dieser Standort kann in städtischem Gebiet wenige Kilometer entfernt sein, in ländlichem Gebiet 20 km und mehr. Kann ein GPS-Gerät keinen GPS-Punkt generieren, stellt es innerhalb 6 Minuten auf die ungenauere LBS-Ortung um. Sobald wieder ein GPS-Punkt empfangen wird, stellt das Gerät auf die GPS-Ortung um.
NWI	Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
RF	Radio Frequency (deutsch: Radiofunk). Beim Hausarrest stellt das in der Wohnung installierte Basisgerät über Radiofunk fest, ob der Sender der überwachten Person in der Nähe oder ausser Haus ist.
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
ÜWZ	Die Überwachungszentrale bearbeitet die Meldungen nach vorgegebenen Prozessen. Sie wird in der Regel für die aktiven Überwachungen eingesetzt.
VZB / FTE	Vollzeitbeschäftigung / Full-Time-Employee (100%-Stelle)
24/7	Die Abkürzung steht für 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche – also schlichtweg immer oder auch Rund um die Uhr <sup>9</sup> .

---

<sup>9</sup> Definition von wikipedia